



Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- bzw. Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb**

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind für Lebensmittelbetriebe insbesondere

- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**
- **Infektionsschutzgesetz**
- **Verordnung EG Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene**
- **Die technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 2000**

Trinkwasser und Wasser für Betriebe in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 festgehaltenen hygienischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen kann:

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen von Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, um lange Stagnationszeiten zu verhindern.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser zugelassen und zertifiziert sein:

- Schläuche müssen gem. KTW – Empfehlung des Umweltbundesamtes und DVGW W 270 geprüft sein (Prüfzeugnisse).
- DVGW W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für Trinkwasserbereich
- KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kohlenstoffabgabe
- Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN / DVGW W 270 Registriernummer gekennzeichnet sein.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen auswechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein.

Das Ablegen von Kupplungen, Verbindungsstücken und Armaturen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

Bei direktem Einfließen in z.B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten.

Bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorzunehmen.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein rücksaugen in die Anschlussleitung und eine gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung kräftig zu spülen, falls erforderlich, ist eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an die zuständigen Hygienekontrolleure des Gesundheitsamtes Roth unter der Telefonnummer 09171 / 81-601 wenden.